

FAQ zur Bürgschaft

1. Bürgschaften – Hintergrund

Was ist eine Bürgschaft?

Mit einem Bürgschaftsvertrag sichert der Bürge einen Darlehensbetrag der Bank in selbiger Höhe ab, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Projektes.

Warum verlangt die GLS-Bank Bürgschaften für die Auszahlung des Kredits?

Ein Bürgschaftskredit ist eine optimale Darlehensform für gemeinschaftliche Projekte, in denen nicht Einzelpersonen Eigenkapital einbringen und in voller Höhe bürgen, um den Kredit zu erhalten. Die GLS-Bank finanziert in Deutschland die vielfältigsten sozialen und ökologischen Initiativen. Vorab prüft sie das Projekt intensiv, denn auch die Bank möchte – trotz Absicherung durch Bürgschaften – kein Risiko eingehen. Eine Vielzahl von Menschen, die sich hinter ein Vorhaben stellt, hilft der Bank auch, der Initiative das notwendige Vertrauen entgegenzubringen.

Wie sicher ist der Bürgschaftskredit der Montessori-Naturschule Die Kraniche?

Die Finanzierung der Schule und die Rückzahlung des Darlehens sind aufgrund der staatlichen Zuschüsse ab dem vierten Jahr relativ sicher. Es gibt einen Finanzplan über einen Zeitraum von vierzehn Jahren. Bis spätestens zum vierzehnten Jahr der Schule (2034) ist die vollständige Rückzahlung geplant. Dann erlöschen alle Bürgschaften und die Bürgen bekommen von der Bank den Bürgschaftsvertrag zurückgesandt.

Wann beginnt die Rückzahlung des Kredites durch die Montessori-Naturschule Die Kraniche und wann endet sie voraussichtlich?

Laut Finanzplanung beginnt die Rückzahlung des Kredites im vierten Schuljahr nach Einsetzen der staatlichen Zuschüsse und läuft voraussichtlich bis spätestens zum Jahr 2034. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

2. Die Bürgen

Wer kann bürgen?

Jede natürliche Person (Privatperson) kann bürgen.

Können beide Ehepartner bürgen?

Ja, die 3.000 Euro Grenze gilt grundsätzlich pro Person.

Können auch Unternehmen für ein Projekt bürgen?

Das ist nicht möglich. Unternehmer und Unternehmerinnen können aber als Privatpersonen bürgen.

Kann man auch für mehrere Projekte gleichzeitig bürgen?

Ja, sogar für mehrere Projekte der GLS-Bank.

3. Höhe der Bürgschaft

Muss ich belegen, dass ich über die Summe tatsächlich verfüge?

Es ist nicht erforderlich, die Bürgschaftssumme tatsächlich nachzuweisen, vorzuhalten oder zu hinterlegen.

Kann man für mehr als 3.000 Euro bürgen?

Nein, das ist nicht möglich. Der Höchstbetrag ist auf 3.000 Euro festgelegt.

Fallen Gebühren oder Zinsen für den Bürgen oder die Bürgin an?

Aus der Übernahme der Bürgschaft fallen keine einmaligen oder laufenden Kosten an.

In welcher Höhe bürgen Sie? Gibt es weitere Kosten für mich?

Die Höhe bestimmt sich aus der übernommenen Bürgschaft (maximal 3.000 €). Weitere Kosten fallen nicht an.

4. Dauer der Bürgschaft

Wie lange gilt meine Bürgschaft?

Die Bürgschaft gilt bis zur vollständigen Tilgung des Wartezeitkredites der Schule bei der GLS-Bank und der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, was spätestens im Verlauf des Jahres 2034 passiert sein wird.

Wie erfahre ich, dass die Bürgschaft beendet ist?

Wenn die Bürgschaftsverpflichtung, wie beschrieben, erloschen ist, erhalten die Bürg*innen das Original der Bürgschaft von der GLS Bank zurück. Die Schule gibt auf Nachfrage der Bürg*innen jederzeit Auskunft über den Stand der Kreditsumme.

Ab dem vierten Schuljahr fängt die Schule an, den Kredit zurückzuzahlen. Werden Bürgschaften in Höhe der Rückzahlungen zurückgegeben aufgrund der Verringerung der Kreditsumme und damit der Bürgschaftssumme?

Nein, die Bank behält sämtliche Bürgschaftsverträge bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens. Sie kann jedoch, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Schule, nur in der Höhe offener Forderungen aus den Bürgschaften Zahlungen verlangen.

5. Übertragung der Bürgschaft

Was passiert mit meiner Bürgschaft, wenn ich aus der Schule ausscheide (Wegzug, Schulende des Kindes, sonstige Gründe)?

Auf dringenden Wunsch kann bei Schulende eine Bürgschaft übertragen werden. Grundsätzlich bleibt die Bürgschaft bestehen, solange kein Nachfolger gefunden ist, der in die Bürgschaft mit allen Rechten und Pflichten eintritt.

Kann ich meine Bürgschaft übertragen?

Findet man selbst eine Person, die die Bürgschaft übernimmt, ist eine Übertragung problemlos möglich. Eine von der Schule organisierte Übertragung geht nur aus wichtigem Grund (Wegzug, Schulende des Kindes, Ende des Arbeitsverhältnisses, sonstige Gründe) oder für schulfremde Bürgen (weder Eltern noch Mitarbeiter oder Vereinsmitglieder).

Wie und wann erfolgt die Übertragung der Bürgschaft?

Bei einem Wegzug/Ausscheiden des Kindes im Laufe eines Schuljahres bleiben die Bürgschaften bestehen, bis neue Eltern in die Bürgschaft eintreten. Wir nehmen die Übernahme einer Bürgschaft in den Schulaufnahmevertrag auf, so dass hieraus eine Pflicht für neue Eltern an der Schule entsteht, so lange die Rückzahlung des Wartezeitkredites noch nicht vollständig erfolgt ist. Ziel ist, dass wir nach und nach eine gleichmäßige Lastenverteilung durch Bürgschaften auf alle Beteiligten der Schule erreichen. Schulfremde Bürgen hat können auf Wunschaus der Bürgschaft entlassen werden, beispielsweise durch die Übernahme von neuen Eltern an der Schule. Der Zeitpunkt der Übertragung richtet sich danach, wie viele schulfremde Bürgen vorliegen, die eine Entlassung beim Träger beantragen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Entlassung, sie ist nur nach tatsächlicher Verfügbarkeit neuer Bürgen möglich. Dies wird allerdings durch den Schulaufnahmevertrag gewährleistet.

Gibt es eine Rangfolge für die Übertragung von Bürgschaften?

Der Leitungskreis der Schule führt eine Liste über die ausgeschiedenen Personen und Übertragungswünsche sowie zu den Bürgschaften aus dem Elternkreis der Schule. Eine Rangfolge und einen Anspruch auf vorzeitige Entlassung gibt es nicht. Jedoch orientiert sich die Entscheidung des Leitungskreises vor allem an folgenden Kriterien:

- Datum des Bürgschaftsvertrags
- ggf. Datum des Ausscheidens aus der Schule
- Datum des Übertragungswunsches
- Offene Forderungen der Schule (Hat der Bürge noch offene Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Schule, z.B. Schulgeld?)
- Anzahl der Bürgschaften aus dem Familien- und Freundeskreis: von Familie, die sehr viele Bürgschaften akquiriert haben, werden zuerst Bürgen entlastet

6. Risiko einer Bürgschaft

In welchen Fällen wird meine Bürgschaft doch fällig?

Wenn die Montessori-Naturschule Die Kraniche mit der Rückzahlung des Darlehens im Rückstand ist und alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, die Schwierigkeiten zu überwinden.

Wie wahrscheinlich ist es, dass meine Bürgschaft fällig wird?

Das ist relativ unwahrscheinlich. Unser Projekt und der Finanzplan wurden von der GLS-Bank eingehend geprüft. Die Schule hat die Genehmigung erteilt bekommen und die Nachfrage nach Schulplätzen ist groß. Unsere finanzielle Situation ist stabil und wir gehen sehr sorgsam mit unseren Mitteln um.

Kann eine Bürgschaft, z.B. bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers oder einem inhaltlichen Dissens, während der Laufzeit des Darlehens zurückgenommen werden?

Nein, es kann aber in einem solchen Fall versucht werden, über das Projekt selber eine neue Bürgschaft zu besorgen. Dann ist ein Austausch von Bürgschaften durch Übertragung möglich (siehe Punkt 5).

Was macht die GLS Bank, wenn es doch einmal bei der Rückzahlung eines Darlehens durch das Projekt Zahlungsverzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten gibt?

Der Bürge oder die Bürgin wird bei wesentlichen Zahlungsrückständen der Schule von der GLS informiert. Sollte sich die Situation des Projektes so darstellen, dass es nachhaltige Probleme gibt, würden wir ggf. eine Versammlung der Bürgen einberufen, um zusammen mit allen Beteiligten nach Lösungswegen zu suchen, um die Schwierigkeiten zu überwinden. Erst wenn alle Versuche, eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation zu erreichen, erfolglos ausgeschöpft sind, werden wir die Bürg*innen in Anspruch nehmen und zur Einlösung ihrer Bürgschaft auffordern.

Wie geht die Bank dann vor? Wen belangt sie zuerst? In welcher Höhe?

Hierfür gibt es keine Erfahrungswerte, denn ein solcher Fall geschieht selten bis gar nicht (laut Aussage der Bank). Wenn die Bank die Bürgschaften einsetzt, kann sie bis zur Höhe der jeweiligen Bürgschaft gegen die einzelnen Vertragspartner vorgehen – ohne Vorrang und in Höhe der gebürgten Summe als Einmalzahlung.

Wie hoch kann die Zahlungsforderung an den Bürgen oder die Bürgin werden?

Der Bürg*in kann - einschließlich der von der GLS Bank geltend gemachten Zinsen und Kosten — maximal in Höhe der übernommenen Bürgschaft in Anspruch genommen werden. Kosten über die Bürgschaftssumme hinaus entstehen den Bürgen nicht.

Ändert sich daran etwas, wenn andere Bürgen ausfallen (z.B. weil sie nicht zahlen können)?

Nein, die Bürgschaft ist auf die übernommene Höhe beschränkt.

Was ist, wenn Bürg*innen nicht zahlen können? Muss man eine fällige Bürgschaft auf einen Schlag auszahlen oder sind Ratenzahlungen möglich?

Wenn es gar nicht anders geht, vereinbart die Bank in solchen Fällen auch Ratenzahlungen. Hierzu sollte mit der Bank das Gespräch gesucht werden. Falls ein Bürge oder eine Bürgin absolut zahlungsunfähig wäre, so sieht die Bank von der Durchsetzung der Forderung ab.